

Gültigkeitsbereich: AVGS-Geschäft (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) und Weiterbildungen (Bildungsgutschein); Angebote der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter; Angebote der Rentenversicherung; ESF-Projekte; Firmenkunden; Selbstzahler, Transfermaßnahmen, und Sonstige

1. Allgemeines

biema bietet der Klientin/dem Klient die Möglichkeit, Leistungen aus den oben genannten Angeboten in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte bzw. Ziel und Zweck der einzelnen Angebote entnehmen Sie bitte Ihrer Zuweisung/Ihrem AVGS, dem Bildungsgutschein und/oder Ihrem persönlichen Angebot.

Flyer und Leistungsportfolio von biema erhalten Sie auf unserer Internetseite, sowie am Empfang in unserer Zentrale. Bei Förderungen aus öffentlicher Hand entnehmen Sie bitte die Inhalte aus dem sogenannten AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein), dem Bildungsgutschein oder aus der Maßnahmezuweisung. Diese erhalten Sie von der zuständigen Behörde.

2. Umsatzsteuer

Alle Leistungen sind nach § 4 Abs. 21 UstG unter Ergänzung von § 4 Nr. 15b S. 2 von der Mehrwertsteuer befreit, da es sich um Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 45 SGB III handelt. Dies gilt jedoch nur für von der Agentur für Arbeit und den Jobcentern geförderten Leistungen.

Für Selbstzahler, Firmenkunden, sowie die Rentenversicherung als Kostenträger gilt bis dato die Pflicht der Mehrwertsteuer und wird zusätzlich berechnet.

3. Widerrufsrecht / Leistungsabrechnung

Die Klientin/ der Klient hat an einer Eingangsberatung zum Projekt bei uns teilgenommen und kennt die Inhalte und Rahmenbedingungen.

3a. bei Förderungen:

Sollten Sie von einer Förderung Gebrauch machen und wird diese Ihnen nicht gewährt, räumen wir Ihnen das Recht ein, von diesem Vertrag innerhalb 14 Tage nach Eingang des Ablehnungsbescheids zurückzutreten. Sollten Sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen und können daher am Unterstützungsangebot nicht teilnehmen, so gewähren wir Ihnen ein kostenfreies Rücktrittsrecht. Von diesem Rücktrittsrecht können Sie jedoch nur Gebrauch machen, wenn Sie uns die Arbeitsaufnahme glaubwürdig nachweisen können (Arbeitsvertrag, Abrechnung etc.).

Die bis zum Ausscheiden aus der Unterstützungsleistung angefallenen Kosten werden mit der zuständigen Förderstelle verrechnet. Außerdem wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht wahrgenommene, versäumte, unentschuldigte Termine in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch bei einer Absage, die kurzfristig vor dem Termin (innerhalb von 24 Stunden) stattfindet.

Eine Arbeitsaufnahme ist umgehend biema sowie dem Kostenträger mitzuteilen.

Ergänzendes zu 3a Förderungen:

zu AVGS und Weiterbildungen (Arbeits- und Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein)

Die Klientin/ der Klient hat die Hinweise zum AVGS (Blatt Förderzusicherung und Hinweise) zur Kenntnis zu nehmen.

- Ein wichtiger Grund für eine Beendigung ist eine nachzuweisende sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme.
- Das Ende der Arbeitslosigkeit ohne Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Mutterschutz, Bezug von Krankengeld/Rente, in Selbständigkeit über 15 h/Woche)
- Fehlzeiten wirken sich nicht kostenmindernd aus
- Kurzfristig abgesagte Termine (innerhalb 24h) werden abgerechnet.

zu Ausschreibungsmaßnahmen (im folgenden "Maßnahme" genannt)

Bei unentschuldigtem Fehlen des Klienten ist biema dazu verpflichtet dies dem Kostenträger zu melden. Dies kann zu einer Kürzung der Ansprüche führen. Eine Abmeldung ist spätestens bis 11:00 Uhr bei biema zu erfolgen.

Kurzfristig abgesagte Coachingtermine (innerhalb 24h) werden abgerechnet..

Die individuelle Teilnahmedauer endet jeweils mit

- der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung des Klienten
- einer länger als sechs Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit
- dem Abbruch der Maßnahme durch den Auftraggeber
- Ende der Maßnahme

3b. Selbstzahler und Unternehmen

- Für Selbstzahler und Unternehmen als Kostenträger gilt der vereinbarte Verrechnungssatz pro Stunde lt. Teilnahmevereinbarung, Angebot oder sonstiger Vereinbarung. Zahlbar innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung. Die Rechnung wird in der Regel nach Beendigung der Unterstützungsleistung gestellt. Biema behält sich eine monatliche Abschlagszahlung nach erbrachter Leistung vor.
- Kurzfristig abgesagte Termine (innerhalb 24h) werden abgerechnet.

4. Haftung

Für die Garderobe und persönliche Gegenstände, insbesondere Wertsachen, wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen.

Die Klientin /der Klient haftet für Schäden, die fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Hausordnung entstehen! Ein Diebstahl wird sofort zur Anzeige gebracht.

5. Datenschutz

Hier verweisen wir auf die jeweils geltenden Bestimmungen im Einzelfall und auf deren Einhaltung. Bei Bedarf (z.B. Profiling, Foto u.ä.) ist hier eine gesonderte Erklärung zu unterzeichnen.

6. Copyright

Skripte, Software, Grafiken, Logos, Fotos, Videos und sonstige Arbeits- und Lehrmaterialien sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers zulässig.

7. Gültigkeit

Die AGB gelten ab 01.01.2022.